

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/kinderkrankengeld-wird-ausgeweitet/164738#:~:text=14.01.2021%20Aktuelle%20Meldung%20Corona%2DPandemie%20Kinderkrankengeld%20wird%20ausgeweitet&text=Damit%20soll%20das%20Kinderkrankengeld%20im,Tage%20pro%20Kind%20verdoppelt%20werden.>

Der Bundestag hat am 14. Januar den Weg für die Ausweitung und Verdopplung der Kinderkrankentage freigegeben. Im Anschluss gaben Bundesfamilienministerin Franziska Giffey, Bundesarbeitsminister Hubertus Heil und Bundesgesundheitsminister Jens Spahn ein Pressestatement ab.

Das Bundeskabinett hatte am 12. Januar eine Formulierungshilfe für ein Gesetz der Regierungsfractionen beschlossen, um den Anspruch auf Kinderkrankentage für berufstätige Eltern in der Corona-Krise zu verdoppeln und auszuweiten. **Damit soll das Kinderkrankengeld im Jahr 2021 pro Elternteil von zehn auf 20 Tage pro Kind, für Alleinerziehende von 20 auf 40 Tage pro Kind verdoppelt werden.**

Voraussetzungen sind, dass:

- sowohl der betroffene Elternteil als auch das Kind gesetzlich krankenversichert sind,
- das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist,
- keine andere im Haushalt lebende Person das Kind beaufsichtigen kann.

Die Höhe des Kinderkrankengeldes beträgt in der Regel 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts. Die Regelung soll nach der Verabschiedung durch den Deutschen Bundestag rückwirkend zum 5. Januar in Kraft treten. An diesem Tag hatten sich Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder auf die Verdopplung der Kinderkrankentage geeinigt.

## **Jetzt neu: Anspruch gilt auch bei Ausfall der Kinderbetreuung**

Neu ist, dass der Anspruch auch in den Fällen besteht, in denen das Kind nicht krank ist, sondern zu Hause betreut wird, weil die Schule oder die Einrichtung zur Kinderbetreuung pandemiebedingt geschlossen ist oder die Präsenzplicht im Unterricht ausgesetzt beziehungsweise der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wurde. Anspruchsberechtigt sind auch Eltern, die im Homeoffice arbeiten.



## Im Überblick: Kinderkrankentage in der Corona-Zeit

### Kinderkrankentage



Für gesetzlich krankenversicherte Eltern und Kinder

Eltern können Kinderkrankentage nehmen, wenn sie ihr krankes Kind zuhause betreuen. Für 2021 können gesetzlich versicherte Eltern auch dann Kinderkrankentage nehmen, wenn die Kinderbetreuung ausfällt

© BMFSFJ

## Anspruch der Eltern auf Kinderkrankengeld nicht nur bei Krankheit des Kindes, sondern auch wenn:

- ✓ Kita/Schule pandemiebedingt geschlossen ist
- ✓ Präsenzunterricht ausgesetzt ist
- ✓ Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt ist
- ✓ eine Empfehlung von behördlicher Seite vorliegt, Kinderbetreuung nicht wahrzunehmen
- ✓ Eltern prinzipiell im Home Office arbeiten könnten, das aber nicht mit der Kinderbetreuung zuhause vereinbaren können

Eltern haben also auch dann Anspruch auf Kinderkrankengeld, wenn die Kita oder Schule pandemiebedingt geschlossen, der Präsenzunterricht ausgesetzt, der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt ist oder eine Empfehlung von behördlicher Seite vorliegt, Kinderbetreuung nicht wahrzunehmen. Auch Eltern, die prinzipiell zuhause arbeiten könnten, das aber nicht mit der Kinderbetreuung vereinbaren können, haben einen Anspruch auf Kinderkrankentage

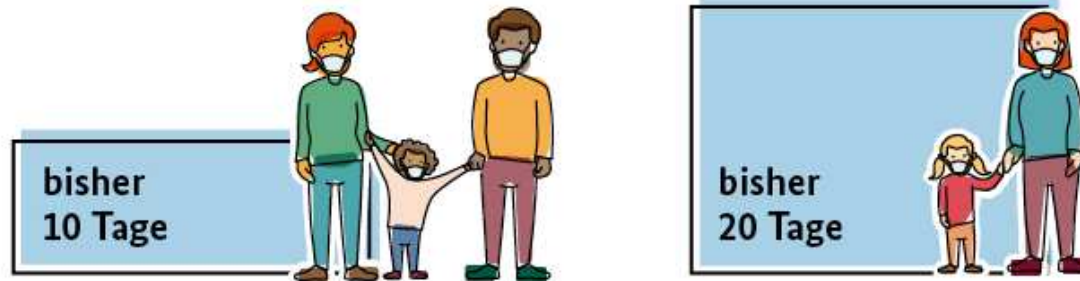
© BMFSFJ

# Was ist neu?

Zusätzliche Kinderkrankentage pro Kind bis 12 Jahre rückwirkend zum 5. Januar 2021:

Arbeitstage pro  
Elternteil

Arbeitstage für  
Alleinerziehende



Bisher gab es für jedes Kind bis 12 Jahre zehn Kinderkrankentage, für Alleinerziehende 20 Tage

© BMFSFJ

# Was ist neu?

Zusätzliche Kinderkrankentage pro Kind bis 12 Jahre rückwirkend zum 5. Januar 2021:

Arbeitstage pro  
Elternteil



Arbeitstage für  
Alleinerziehende



Neu ist: Jedes Elternteil bekommt zehn zusätzliche Tage pro Kind, bei Alleinerziehenden verdoppelt sich der Anspruch auf 20 Kinderkrankentage - rückwirkend zum 5. Januar 2021

© BMFSFJ



# Kinderkrankentage



Für gesetzlich krankenversicherte Eltern und Kinder

Wenn das Kind krank ist, reichen Eltern wie gewohnt ein ärztliches Attest bei der Krankenkasse und beim Arbeitgeber ein. Bei Kinderkrankentagen aufgrund eines Ausfalls der Kinderbetreuung ist der Krankenkasse und dem Arbeitgeber im Bedarfsfall eine Bescheinigung der Kita oder Schule vorzulegen

© BMFSFJ